

Regierungsratsbeschluss

vom 18. Juni 2013

Nr. 2013/1128

Gesetz über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz; JUVG); Kenntnisnahme vom Vernehmlassungsergebnis und weiteres Vorgehen

1. Erwägungen

Mit RRB Nr. 2013/28 vom 14. Januar 2013 ist das Departement des Innern ermächtigt und beauftragt worden, das öffentliche Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf „Gesetz über den Justizvollzug“ durchzuführen. Die Vernehmlassungsfrist endete am 12. April 2013.

1.1 Eingereichte Vernehmlassungen

Eine Vernehmlassung haben eingereicht (19; Reihenfolge nach Eingang):

- Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Aare (ASA), 3380 Wangen an der Aare
- Verband Solothurnischer Notare
- Obergericht des Kantons Solothurn, 4502 Solothurn
- Finanzdepartement des Kantons Solothurn, 4509 Solothurn
- vpod Aargau/Solothurn
- SP Sozialdemokratische Partei Kanton Solothurn, 4502 Solothurn
- Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz, 5610 Wohlen
- Gerichtskonferenz (GEKO), 4502 Solothurn
- CVP Kanton Solothurn, 4556 Aeschi
- Beauftragte für Information und Datenschutz, 4509 Solothurn
- SVP Kanton Solothurn
- Grüne Kanton Solothurn
- FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn, 4502 Solothurn
- EDU Eidgenössisch-Demokratische Union Kanton Solothurn, 4512 Bellach
- Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF), 3003 Bern
- Solothurnischer Anwaltsverband, 4500 Solothurn

2

- Solothurner Spitaler AG (soH), 4500 Solothurn
- Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn, 4509 Solothurn
- Bundesamt fur Justiz, Bern.

1.2 Verzicht auf eine Vernehmlassung

Auf eine Stellungnahme ausdrucklich verzichtet haben (3): Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Aare (ASA), Verband Solothurnischer Notare, Volkswirtschaftsdepartement.

2. Vernehmlassungsergebnis

2.1 Zustimmung zu allen Bestimmungen / Keine Einwande gegen das Gesetz

Drei Vernehmlassungsteilnehmende haben allen Bestimmungen zugestimmt bzw. keine Einwande gegen das Gesetz vorgebracht (Obergericht, Finanzdepartement, EDU).

2.2 Allgemeine Bemerkungen zum neuen Gesetz

Die Schaffung eines neuen Justizvollzugsgesetzes wird von der uberwiegenden Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden begrusst. Insbesondere die Schaffung von Rechtsgrundlagen fur Zwangsmassnahmen und die Verankerung der Informationsrechte fur Private stossen auf breite Zustimmung.

Der Anwaltsverband lehnt das neue Gesetz grundsatzlich ab, insbesondere mit der Begrundung, die Rechte der Gefangenen wurden im Gesetzesentwurf nur marginal behandelt.

2.3 Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

2.3.1 Zustandigkeiten (§§ 4 – 7)

Einzelne Vernehmlassungsteilnehmende verlangen, dass die Zustandigkeiten fur einschneidende Massnahmen wie Zwangsernahrung, Zwangsmedikation und disziplinarische Sanktionen im Gesetz selber geregelt werden. Zudem regt die Gerichtskonferenz an, die Zustandigkeit der Gerichte fur die Aufhebung von Massnahmen sowie fur die Anordnung der Rechtsfolgen nach Aufhebung der Massnahmen gesetzlich zu regeln, da sich die gerichtliche Zustandigkeit nicht klar aus dem Strafgesetzbuch ergebe.

2.3.2 Vollzugseinrichtungen (§§ 8 – 9)

Der Vollzug von Strafen und Massnahmen wird als Kernaufgabe des Staates angesehen. Die FDP steht privaten Vollzugseinrichtungen deshalb eher kritisch gegenuber. Sie begrusst jedoch, dass kein Anspruch auf Erteilung einer Betriebsbewilligung besteht und dass die privaten Einrichtungen der kantonalen Aufsicht unterstehen. Demgegenuber lehnt der Anwaltsverband private Vollzugseinrichtungen grundsatzlich ab, obwohl diese in Art. 378 StGB vorgesehen sind.

2.3.3 Rechtsstellung der Gefangenen (§§ 10 – 26)

In Bezug auf die Rechte und Pflichten der Gefangenen sind die Vernehmlassungsantworten widerspruchlich ausgefallen. Wahrend die NKVF begrusst, dass mit dem neuen JUVG die Rechte und Pflichten von Insassen umfassend konkretisiert werden, wird von der FDP und vom Anwaltsverband moniert, der Gesetzesentwurf schenke den Rechten der Gefangenen zum Teil noch zu wenig Beachtung.

2.3.3.1 Sicherheit und Ordnung

Der Anwaltsverband erachtet die Unterbringung in einem Sicherheitsraum mit einer permanenten Videoüberwachung als problematisch und lehnt eine solche Sicherungsmassnahme ab. Im Falle einer akuten Selbstgefährdung solle ein Gefangener in eine medizinische Einrichtung verlegt werden.

2.3.3.2 Unmittelbarer Zwang (inkl. Zwangsernährung und Zwangsmedikation)

Von der Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden wird die Schaffung der formell-gesetzlichen Grundlagen für die Anordnung von Zwangsmassnahmen begrüsst. Es wird als richtig erachtet, dass der freie Wille eines Gefangenen in Konstellationen, in welchen keine Drittpersonen gefährdet werden (Zwangsernährung und medizinisch indizierte Zwangsmedikation bei Selbstgefährdung) berücksichtigt wird. Kritisch beurteilt wird die Möglichkeit einer medizinisch indizierten Zwangsmedikation zur Sicherstellung eines geordneten Anstaltsbetriebs. Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende haben aus Gründen der Verhältnismässigkeit Bedenken geäussert und beantragt, § 25 Abs. 1 lit. b zu streichen.

Vom Anwaltsverband werden die Bestimmungen zu den Zwangsbehandlungen, zur Zwangsernährung und zur Zwangsmedikation abgelehnt. Es sei sachlich nicht gerechtfertigt, gesellschaftspolitisch derart heikle und umstrittene Fragen in kantonalen Erlassen zu regeln. Vielmehr sei ein eidgenössisches Rahmengesetz wünschenswert, welches die grund- bzw. menschenrechtlichen Verpflichtungen für die ganze Schweiz einheitlich regeln würde.

Die soH verweist auf die Richtlinien der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften (SAMW) und führt aus, medizinische Zwangsmassnahmen hätten sich an den SAMW-Richtlinien und den Regeln der ärztlichen Kunst und Ethik auszurichten. Die Durchführung einer Zwangsernährung habe stationär in einer dafür geeigneten Intensivstation zu erfolgen. Eine massnahmen-indizierte Zwangsbehandlung könne sowohl in einer psychiatrischen Klinik als auch in einer somatischen Intensivstation erfolgen.

2.3.4 Melderechte und Meldepflichten (§§ 27 – 29)

Die überwiegende Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst es, dass Informationsrechte von Privaten im neuen Gesetz verankert werden. Der Personenkreis, welcher Informationen aus dem Strafvollzug erhalten soll, wird jedoch mehrheitlich als zu weit angesehen. Es wird deshalb beantragt, das Informationsrecht auf Opfer und deren Angehörige zu beschränken. Anderen Geschädigten, insbesondere Geschädigten von Vermögensdelikten, sollen keine Informationsrechte zustehen.

Mit der Begründung, Informationsrechte würden einen zusätzlichen bürokratischen Aufwand bedeuten, beantragt die SVP die Streichung von § 27 und damit den Verzicht auf ein Informationsrecht für Private.

Das Bundesamt für Justiz weist darauf hin, dass § 27 nicht der auf Bundesebene geplanten Regelung entspricht und wirft die Frage auf, ob es sinnvoll sei, im jetzigen Zeitpunkt auf kantonaler Ebene zu legiferieren.

Die kantonale Beauftragte für Information und Datenschutz führt aus, es müsse sichergestellt werden, dass die Opfer die erhaltenen Informationen nicht an die Medien oder Dritte weitergeben würden. Im Gesetz sei entweder eine Schweigepflicht vorzusehen oder die Vollzugsbehörden seien gesetzlich zu verpflichten, die Opfer auf die Vertraulichkeit der Daten aufmerksam zu machen.

Die Bestimmungen über den Datenaustausch unter den Behörden werden mehrheitlich begrüsst. Teilweise werden präzisere Formulierungen in Bezug auf die auszutauschenden Daten vorgeschlagen. Einerseits wird eine grosszügige Handhabung beim Datenaustausch als wichtig erachtet, andererseits werden bei der Auskunftserteilung gemäss § 28 Abs. 2 Einschränkungen vorgeschlagen.

Das Einsichtsrecht der begutachtenden Fachpersonen und der behandelnden Ärzteschaft ohne separate Einwilligung des Gefangenen wird von der soH sehr begrüsst. Die Beauftragte für Information und Datenschutz beantragt, das Einsichtsrecht auf die Ärzteschaft zu beschränken und anderen Fachpersonen kein Einsichtsrecht vorzusehen. Der Anwaltsverband erachtet die Einsichtnahme von Fachpersonen nur als gerechtfertigt, wenn die Begutachtung im Zusammenhang mit einem Strafverfahren, dem Strafvollzug oder einer vollziehenden Massnahme erfolgt. Auszuschliessen sei die Einsichtnahme anderer Behörden (beispielsweise der Invalidenversicherung) oder Organisationen (im Rahmen von Studien), welche eine Begutachtung durchführen. Bei solchen Begutachtungen sei das Einverständnis des Gefangenen unerlässlich.

2.3.5 Disziplinarwesen (§§ 30 – 31)

Es wird angeregt, im Gesetzestext zu präzisieren, dass Disziplinar-massnahmen, in Übereinstimmung mit dem Strafgesetzbuch, nur bei schuldhaften Verstössen angeordnet werden dürfen.

Die Erhöhung der Arreststrafe auf 21 Tage stösst mehrheitlich auf Ablehnung. Ohne stichhaltige Gründe sei mit einer Erhöhung der Arreststrafe zurückhaltend umzugehen. Nach Ansicht der NKVF darf die Arreststrafe die Maximaldauer von 14 Tagen nicht übersteigen.

Die Bestimmung über die Einziehung wird als zu weitreichend bzw. als zu absolut angesehen. Bei Disziplinarvergehen von untergeordneter Bedeutung sei eine Einziehung nicht verhältnismässig. Damit ein gewisser Spielraum vorhanden ist, wird eine Kann-Bestimmung vorgeschlagen.

Die Grünen, die NKVF und das Bundesamt für Justiz regen an, die Vorschriften zum Disziplinarwesen konkreter auszugestalten und insbesondere die Disziplinarartbestände, die einzelnen Sanktionen sowie die Zuständigkeit, das Verfahren und den Rechtsschutz im Gesetz zu regeln.

2.3.6 Redaktionelle Präzisierungen

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende haben redaktionelle Präzisierungen vorgeschlagen.

3. Weiterbearbeitung der Vorlage

Die Auswertung der Vernehmlassungen zeigt, dass der Entwurf des neuen Justizvollzugsgesetzes mehrheitlich auf Zustimmung stösst. Der Vernehmlassungsentwurf bildet deshalb eine gute Grundlage für die Weiterbearbeitung der Vorlage. Dabei sind insbesondere folgende, vom Vernehmlassungsentwurf abweichende Punkte zu berücksichtigen:

- 3.1 Die Zuständigkeiten der Justizvollzugsbehörden werden konkretisiert, insbesondere in Bezug auf die Anordnung von Zwangsmassnahmen und Disziplinarsanktionen.
- 3.2 Das Informationsrecht für Private gemäss § 27 Abs. 1 und 2 wird auf den Kreis der Opfer und deren Angehörige beschränkt.
- 3.3 Für die Arreststrafe wird eine Maximaldauer von 14 Tagen vorgesehen.
- 3.4 Einzelne redaktionelle Präzisierungen werden im Gesetz berücksichtigt.

4. **Beschluss**

- 4.1 Von den eingegangenen Stellungnahmen wird Kenntnis genommen. Der Regierungsrat dank allen Personen und Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben.
- 4.2 Das Departement des Innern wird beauftragt, Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat im Sinne der Erwägungen auszuarbeiten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Rechtsdienst
Amt für Justizvollzug

Personen und Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben (19); Versand durch Departementssekretariat

Aktuariat JUKO